



Günter Jerouschek

Luthers Hexenglaube und die Hexenverfolgung¹

Die mittelalterliche Herkunft des Hexenglaubens

Hexenforschung im Kulturkampf

Luthers Hexenglauben und seine Einstellung zur Hexenverfolgung historisch zu würdigen, ist kein ganz einfaches Unterfangen. Figuriert er nach protestantischer Lesart als Heiliger „made in Germany“,² so ist er für die altgläubige Fraktion als Inbegriff der Glaubensspaltung ein Abtrünniger, ein Werkzeug diabolischer Mächte. Es muss uns nachdenklich stimmen, wenn gewisse Züge in Luthers Wesen an Adolf Hitler erinnern und sich die Frage stellt, ob nicht die Luther zuteil gewordene Bewunderung zugleich die Anerkennung des nachmaligen „Führers“ vorbereitet hat.³ Da auch die Wissenschaft nie interesselos ist, darf es uns nicht wundern, wenn diese konträren Sichtweisen auch in die Geschichtsschreibung Eingang gefunden haben. Im sogenannten Kulturkampf in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geriet die Frage ‚Wie hältst Du’s mit den Hexen?‘ zu einer Art Gretchenfrage, nach der die beiden großen Konfessionen als fortschrittlich oder rückschrittlich, als vernünftig oder abergläubisch, kurz zur besseren stilisiert oder als schlechtere denunziert werden konnten. Eine ganze Forschungsepoche hat sich so selbstverschuldet unter Ideologieverdacht begeben. So beklagte etwa der protestantische Historiker Riezler, hätte Innozenz VIII. seine berühmte Hexenbulle drei, vier Jahrzehnte

¹ Überarbeitete Fassung eines Vortrages, gehalten am 20. 6. 2002 zu Halle zum 500. Gründungsjubiläum der Universität Wittenberg auf Einladung von H. LÜCK und H. DE WALL; ursprünglich erschienen in LÜCK – DE WALL 2006: 137–150.

² ERIKSON 1975: 175.

³ ERIKSON 1975: 118.

später erlassen, hätte Luther den Hexenglauben als papistischen Aberglauben entlarvt und verdammt.⁴ Der Kulturhistoriker Max Bauer wiederum begründet seine 1911 veranstaltete Überarbeitung des seinerzeitigen Standardwerkes von Soldan/Heppe zur Geschichte der Hexenprozesse damit, die inzwischen erschienene Literatur nötige dazu, die Tendenz zur Verharmlosung der protestantischen Hexenverfolgungen aufzugeben.⁵

*Wittenwilers fliegendes Hexenbataillon
und frühe Verfolgungen*

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass es nicht damit getan ist, Luthers Hexenglauben und seine Haltung zu den Verfolgungen herauszupräparieren, denn der Historiker muss ihn in seiner Zeitgebundenheit sehen, um von da aus eine Positionsbestimmung vorzunehmen. Luther und die Reformation haben weder den Hexenglauben noch die Hexenverfolgung erfunden. Deshalb müssen wir zunächst einen Blick zurück werfen in die Geschichte des sog. Hexenwahns.

Erstmals greifbar wird der Begriff Hexe im deutschen Sprachraum 1293 in Hugo von Langensteins Versepos „Martina“ und dann, spezifischer, um 1400, als ein Bauernschwankzyklus von „häxen“ und ihren Feinden, den Zwergen spricht, die auf bzw. im „Höperg“⁶ hausten. Die Hexen flögen auf Geißen, hätten des Teufels Hakennase, also ein Phallussymbol, als ihr Wappen auf dem Hemd sowie Salbenbüchsen. Als Verfasser des Zyklus gilt der Konstanzer Bürger Heinrich Wittenwiler, der allerdings aus der Schweiz nach Konstanz zugewandert war. Im juristischen Verfolgungskontext taucht die „hexerye“ schon wenig später, 1419, im Rahmen von ratsgerichtlichen Inquisitionen gegen „hechsen“ zu Luzern auf.⁷ Schon diese frühesten Zeugnisse für den Hexenbegriff weisen darauf hin, was sich in der Forschung auch bestätigen sollte, dass der Ursprung der Hexen in den südwestlichen Gebieten der heutigen Schweiz zu suchen ist, von wo er sich nach Osten ausbreitete. In Südwestdeutschland blieb allerdings der Begriff der Unholden vorherrschend, und erst im späteren 16. Jahrhundert trat der Begriff der Hexerei hinzu, um oft in der Paarformel ‚Unholden und Hexen‘ verwandt zu werden.

Die überkommenen Quellen zu den frühen Hexenverfolgungen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts verweisen für die Konstituierung

⁴ RIEZLER 1968 [1896]: 127.

⁵ SOLDAN et al. [s. a.]: xv.

⁶ WITTENWILER 1988: I. 7899 f.

⁷ Vgl. BLAUERT 1989: 56.

der ‚neuen‘ Hexensekte auf das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts.⁸ Im 15. Jahrhundert zeichnen sich bereits zwei Traditionslinien ab, die zunächst nur lose miteinander verbunden die Grundlage der frühen Hexenverfolgungen bildeten. Die vor allem den frankophonen Raum tangierenden Hexentraktate rückten den sogenannten Hexensabbat in den Mittelpunkt.⁹

Dieser war als Topos aus den Ketzerverfolgungen übernommen worden, vor allem im Zuge der Verfolgung der Waldenser, deren Name mitunter sogar als Synonym für die Hexen gebraucht wurde.¹⁰ Der Sabbat sorgte dabei für das expansive Potential der Verfolgungen.

*Die Schadenszauber-Tradition:
Fiktionalisten und Realisten*

Eine andere Traditionslinie führte von Johannes Nider mit seinen Hauptwerken, dem *Formicarius*, d. h. Ameisenbuch, und dem *Praeceptorium*, einem Kommentar zu den zehn Geboten, zu Heinrich Kramer, der sich lateinisch *Instititoris* nannte, mit seinem berühmterbüchigen Buch *Malleus Maleficarum*, dem *Hexenhammer*. Sowohl Nider als auch Kramer kannten zwar die Konvente, maßen ihnen aber für die Hexerei keine sonderliche Bedeutung zu.¹¹ Für Heinrich Kramer stand der alltägliche Schadenszauber ganz im Vordergrund. Nach ihm konnten Frauen Milchzauber verüben, indem sie ein Messer in ein Türgebälk stießen und das Heft molken. Krankheiten an Mensch und Vieh konnte man dadurch bewirken, dass man zauberische Gegenstände unter Türschwelen vergrub. Frauen konnte man so um den Kindersegen bringen, Wöchnerinnen um die Milch und Männer um ihre Potenz. Mittels Anrühren von Wasser, notfalls auch Urin, in einem Grübchen konnte man Unwetter herbeizaubern. Am verbreitetsten waren aber angezauberte Krankheiten, Lähmungen, Hexenschuss, Ausschlag und Tod.¹² Die wichtigsten Indizien dafür waren einmal das Versagen der ärztlichen Heilkunst und dann, wenn sich eine Krankheit auf sogenannte „trog wort“,¹³ Drohworte, hin einstellte. Da es bei Nachbarkeitsstreitigkeiten oder gescheiterten Verkaufsverhandlungen¹⁴ zum normalen Umgangston gehörte, seinem Kontrahenten alles Unglück an den Hals zu wünschen, war dieses Indiz immer gegeben, wenn einer der Akteure hinterher krank wurde. Oft handelte es sich dabei übrigens um hysterische Symptome. Besonders gefährdet waren ältere Frauen und Witwen, die nach

⁸ GINZBURG 1990: 77 u. ö.

⁹ GINZBURG 1990: 77.

¹⁰ GINZBURG 1990: 82 ff.; BLAUERT 1989: 30, 32.

¹¹ GINZBURG 1990: 75.

¹² JEROUSCHEK 1992b; in deutscher Übersetzung: JEROUSCHEK–BEHRINGER 2000.

¹³ JEROUSCHEK 1992c: 111–136, fol. 9v, 11 v. u. ö.

¹⁴ Vgl. etwa WALZ 1986: 1 ff.; weitere Nachweise bei JEROUSCHEK 1993: 202 ff., 222 mit Fn. 112.

dem *Hexenhammer* besonders verdächtig waren, ihrer Mitwelt übel zu wollen.¹⁵ Dies mag angesichts des prekären sozialen Status älterer, unverheirateter Frauen eine nicht einmal unrealistische Annahme gewesen sein.

Um es noch etwas komplizierter zu machen: Neben diesen beiden Hexereikonzeptionen gab es noch zwei weitere. Deren eine resultierte aus dem mittelalterlichen Kirchenrecht und folgte dem sogenannten *Canon Episcopi*, demzufolge der Hexenflug Illusion und die angerichteten Schäden eine reine Fiktion seien.¹⁶ Diese traditionelle Meinungsfraktion kann man als Fiktionalisten bezeichnen, während die Realisten darauf abstellten, dass sowohl Flug wie auch die Schäden real und nicht nur eingebildet seien.¹⁷ Dies wären sodann die Realisten. Heinrich Kramer mit seinem *Hexenhammer* war der Wortführer der letzteren, schadensrealistischen Ansicht.

Das Delikt der Hexerei

Hexerei als Apostasie: Teufelspakt und Hexensabbat

Erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert verschmolzen die beiden Traditionsstränge des Schadenszaubers und des Sabbats zu einem einheitlichen Hexereidelikt, das in der Wissenschaft als kumulatives bezeichnet wird. Der Flug zum Sabbat, der Abschwur von Gott und der dem Teufel geleistete Treueeid, sexuelle Promiskuität auf dem Sabbat sowie der Schadenszauber waren die Tatbestandsmerkmale, die erfüllt sein mussten, um wegen Hexerei bestraft zu werden. Umstritten blieb, ob die Teilnahme am Hexensabbat real oder nur in der Phantasie erfolge. Von der Todesstrafe wollten aber auch die meisten Fiktionalisten nicht absteigen, da sie den Deliktsschwerpunkt auf die Apostasie, die Ablehnung des katholischen Glaubens legten. Die *Kursächsischen Konstitutionen* von 1572 positivierten diese ‚spiritualisierte‘ Deutung des Hexereiverbrechens unter Berufung auf die *Sachsenspiegel*-Tradition.¹⁸

¹⁵ Vgl. JEROUSCHEK-BEHRINGER 2000: 167, 366 u. ö.

¹⁶ Vgl. hierzu JEROUSCHEK 1993: 214.

¹⁷ JEROUSCHEK 1993: 211 ff.

¹⁸ JEROUSCHEK 1992a: 38; SCHMIDT 2000: 111 ff.

Justizkritik: „me zwibeln“

Wie diese heterogenen Traditionslinien zu einem schlagkräftigen Verfolgungskonzept verknüpft werden konnten, möchte ich kurz an dem vorreformatorischen Prediger Geiler von Kaisersberg demonstrieren. Für unseren Zusammenhang ist er umso bedeutsamer, als er einer der wichtigsten Gewährsmänner für Luthers Auffassung vom Hexenwesen war.¹⁹ 41 seiner Fastenpredigten wurden 1516 unter dem Titel *Die Emeis. Dies ist das Buch von der Omeissen* zu Straßburg veröffentlicht. Er war wortgewaltiger Münsterprediger zu Straßburg, wo er 1510 auch verstarb. Geboren zu Schaffhausen, genoss er seine Erziehung in Kaisersberg im Elsass, der Heimat Heinrich Kramers, dessen Zeitgenosse er war. Schon der Titel des Buches verweist auf Niders *Formicarius*. Die letzten 26 Predigten handeln vom Zauber- und Hexenwesen. Obwohl Geiler die Ausfahrt auf den legendären „Fraw Venusberck“ als „Phantasey“²⁰ ausgibt, kritisiert er vehement das sog. kaiserliche Recht, d. i. das römische Recht. Wollte man der Hexenplage Herr werden, „so müst man me zwibeln an den Stockfisch machen“.²¹ Das geltende gemeine Recht war ihm also zu nachsichtig, insbesondere deshalb, weil es einen real angerichteten Schaden erforderte und damit die sogenannte weiße Magie straflos ließ.

Die Hexensammelplätze, auf die die Hexen zum Sabbat ausfuhren, waren unterschiedlicher Güte: Wie bei den Wallfahrtsorten gab es lokale, regionale und überregionale. Der legendäre Venusberg war ein überregionaler, von dem niemand so genau wusste, wo er sich befand. Regionale Sammelplätze waren im Südwesten des Reichs vor allem der bereits erwähnte Heuberg, dem in Mitteleuropa der Blocksberg auf dem Brocken entsprach. Luther hat Geiler gelesen und geschätzt.

Der hexengläubige Reformator*Luthers Kindheitserinnerung an Hexen*

Wenn wir uns nun Luther und der Reformation zuwenden, so kommt uns zugute, dass wir, wie dies auch Haustein in seinem Buch über Martin Luthers Stellung zum Zauber- und Hexenwesen schreibt,²² über keinen anderen Menschen des 16. Jahrhunderts so viel wissen wie über den großen Reformator. Vor allem über die im Druck ausgegangenen

¹⁹ HAUSTEIN 1990: 60 f., 65, 126.

²⁰ JEROSCHEK 1992a: 172 mit Fn. 72.

²¹ HAUSTEIN 1990: 65, 126.

²² HAUSTEIN 1990: 129.

Tischgespräche sind wir auch über Luthers Alltagsanschauungen gut informiert. Ihre Breitenwirkung auf die Bevölkerung in den der Reformation zugewandten Gebieten Deutschlands ist überdies nicht zu unterschätzen.

Um es vorwegzunehmen: Für mich kann es keinen Zweifel leiden, dass Luther den landläufigen Zauber- und Hexenglauben in vollem Umfang geteilt hat. Worauf vor allem Erik Erikson abgehoben hat, ist Luther doch in einem durch und durch hexereigeschwängerten familiären Umfeld aufgewachsen.²³ Der Reformator erinnert sich, wie seine Mutter unter einer Nachbarin, einer Zauberin, die auf ihre Kinder – Martin und seine Geschwister – so geschossen hätte – gemeint sind Hexenschüsse –, dass sie sich zu Tode schrien, sehr gelitten habe.²⁴ Der magieträchtige Beruf seines Vaters, eines Bergmanns, dürfte ein Übriges getan haben. Wie Heinrich Kramer und Geiler von Kaisersberg schilt auch Luther das Recht und die Juristen, sie wollten zu viel Beweise haben,²⁵ wo das Verbrechen der Hexen doch offenkundig sei. Auch kennt er den Schweigezauber, der bewirke, dass die Hexen sogar unter der Tortur nicht gestehen.²⁶ Das Gesetz mit der Todesstrafe auf die Hexerei ist für ihn eine „justissima lex“,²⁷ ein überaus gerechtes Gesetz. Leuten, die nicht an die Realität der Hexerei glaubten, hält er das Exempel entgegen, demgemäß ein Prediger, der nicht gegen die Malefizien gepredigt habe, weil er nicht daran glauben wollte, durch Hexenwerk starb. Luther gibt vor, diesen Prediger zu kennen.²⁸ Der Grund für die Todesstrafe ist für Luther nicht allein der Schadenszauber, sondern vor allem der, dass sie sich mit dem Satan einließen.²⁹

Volksmagie:

Milchzauber, verhextes Gemächt und Kielkröpfe

Wie Kramer und Geiler mokiert er sich über den Milchzauber, bei dem Frauen durch Melken von ins Gebälk eingeschlagenen Messern den Nachbarn die Milch stahlen.³⁰ Einem Mann wurde durch Gaukelwerk sein Glied geraubt, wovon auch der *Hexenhammer* einige skurrile Exempel zu berichten weiß.³¹ Kinder sind bevorzugte Angriffsobjekte

²³ HAUSTEIN 1990: 130; ERIKSON 1975: 133.

²⁴ JANSSEN–PASTOR 1903: 570 f.

²⁵ HAUSTEIN 1990: 139.

²⁶ HAUSTEIN 1990: 139.

²⁷ HAUSTEIN 1990: 123.

²⁸ HAUSTEIN 1990: 124.

²⁹ HAUSTEIN 1990: 54, 124.

³⁰ HAUSTEIN 1990: 51.

³¹ HAUSTEIN 1990: 87; JEROUSCHEK–BEHRINGER 2000: 265 ff. u. ö.

der Hexen, und obwohl die Dämonen wie im *Hexenhammer* nicht regulär zu zeugen vermögen, kennt er doch Dämonenkinder, die als Kielkröpfe oder Wechselkinder ihre Mütter und Ammen regelrecht aussaugten, ohne selbst zu wachsen.³² Einem Vater rät er, einen solchen Kielkropf einfach ins Wasser zu werfen.³³ Des Ruhmes voll ist er über seinen Freund und Glaubensgenossen ‚Pomeranus‘ Bugenhagen, der ins Butterfass geschissen hatte, als er den Teufel beim Milchzauber am Werk wähnte. Dieses Vorgehen empfiehlt er als „D. Pommers Kunst“ weiter.³⁴

Verbrennen oder bekehren?

Widersprüche

Wie Haustein zu Recht vermerkt, ist für die späten 30er Jahre eine deutliche Kulmination von Luthers Wüten gegen die Hexen zu verzeichnen.³⁵ Dabei fällt aber auf, dass Luthers Haltung zum Hexenglauben und zur Hexenverfolgung durchaus schwankt. Rät er das eine Mal, „Meister Hans der sol Stroh etc. machen“,³⁶ d. h. man soll den Scheiterhaufen herrichten, und will er selber zum Verbrennen schreiten, so sind ihm das andere Mal Ermahnung, gemäß der biblischen *denunciatio evangelica*,³⁷ Buße und Bekehrung die Mittel der Wahl, die Hexe und den Zauberer wieder auf den rechten Weg zu bringen. Er tröstet sich dann damit, dass, „wo der Teufel einen erwürget, bleiben yber hunderttausent und abermal hunderttausent lebendig.“³⁸ Wegen des Engelsregiments seien die Hexen eine Strafe Gottes in dessen gottväterlichem Hausregiment.

Solche Widersprüche finden sich noch öfter: Wähnt er sich das eine Mal unablässig von Hexen mit Zauberei angegriffen, so fühlt er sich das andere Mal kaum verfolgt. Was den Hexenflug anlangt, so hält er das eine Mal dafür, es handele sich dabei um schiere Einbildungen. Dafür beruft er sich auf ein bei Geiler dokumentiertes Experiment, demzufolge Hexen ausgesagt hätten, sie seien auf den Venusberg ausgefahren und hätten am Hexensabbat teilgenommen, währenddessen sie aber, wie Zeugen bekundeten, in

³² HAUSTEIN 1990: 87, 177.

³³ JANSSEN–PASTOR 1903: 570, Fn. 1.

³⁴ HAUSTEIN 1990: 135 ff.

³⁵ HAUSTEIN 1990: 139.

³⁶ HAUSTEIN 1990: 89.

³⁷ In HAUSTEIN 1990: 167 führt HAUSTEIN die *correctio* des Mitchristen auf den Grundsatz „*de occultis non iudicat ecclesia*“ zurück. Zur *denunciatio evangelica* vgl. JEROUSCHEK–MÜLLER 2000: 5 ff.

³⁸ HAUSTEIN 1990: 107.

ihren Betten geschlafen hätten.³⁹ Als er später auf die Frage zurückkommt, ob die Hexen auf Mänteln oder Fassböden ausführen, hält er es aber für möglich, dass sie eine kleine Strecke fliegen. Ob sie auch eine große Entfernung zurücklegen, und das auch noch, wie gesagt werde, in so kurzer Zeit, wisse er nicht zu sagen.⁴⁰ Wie im *Hexenhammer* sind für ihn die alten Frauen diejenigen, die besonders häufig „gelübduß“⁴¹ mit dem Teufel machen.⁴²

Es ist in der Tat schwer, sich auf solche Widersprüche einen Reim zu machen. Für die Frage, ob die Hexen geringere oder größere Entfernungen zurücklegen können, um zum „wirtschaften“,⁴³ wie Luther die notorischen Sabbatgelage nennt, zu gelangen, für diese Frage mag es noch angehen zu erwägen, ob Luther damit die Flüge zum näheren Blocksberg einräumen wollte, nicht aber die zum weit entfernten Venusberg. Dass dies das eine Mal aber real sein sollte, das andere Mal ein bloßes Hirngespinnst, wird hiermit nicht erklärt.

Ungebändigte Affekte

Ich denke, man muss hierfür die Gründe in Luthers Persönlichkeit suchen, wie dies Erikson sehr einfühlsam nachgezeichnet hat. In seinem Buch über den jungen Mann Luther hat der deutschstämmige und ins amerikanische Exil vertriebene Psychologe besonders auf Luthers unbändigen Jähzorn und sprichwörtlichen Grobianismus abgehoben, der drastisch in Luthers Fäkalsprache und seinem fast schon zwanghaften Hang zum Obszönen zum Ausdruck gelangt.⁴⁴ Bei Luthers lebenslangem Kampf mit dem Leibhaftigen bedurfte es nicht viel, um ihn in eine maßlose Empörung über das perfide Walten des Teufels und seiner Helfershelferinnen, der Hexen, zu versetzen. In solchen Momenten und Phasen konnte es für ihn der Scheiterhaufen nicht genug geben. War er mit sich und der Welt mehr im Reinen, dann konnte er gemäßigte Töne anschlagen.

³⁹ HAUSTEIN 1990: 60, 154.

⁴⁰ HAUSTEIN 1990: 61. Das Mantelfahren scheint eine mitteldeutsche Spezialität zu sein, das noch 1632 in einer gegen vier Buben geführten Coburger Inquisition aktennotorisch wurde, vgl. FÜSSEL 2001: 76. Womöglich wirkten hier Luthers Tischgespräche nach.

⁴¹ HAUSTEIN 1990: 38.

⁴² Dem Grundsatz nach erklärt er sich das Zustandekommen des Schadenszaubers nicht einmal wie Geiler oder auch der württembergische Reformator Brenz: Der Teufel wisse um das kommende Unwetter, die schwärende Krankheit früher als der Mensch, veranlasse seine Teufelsbündnerinnen dazu, ihn zu zitieren, er heiße sie dann, Schaden zu stiften und gaukle ihnen vor, sie hätten ihn verursacht. Im Ergebnis gelangte Brenz freilich zum gleichen Ergebnis wie Luther: Für ihn rechtfertigte bereits der Versuch zu schaden die Todesstrafe. Vgl. hierzu JEROUSCHEK 1993: 213; JEROUSCHEK 1992a: 35.

⁴³ HAUSTEIN 1990: 57.

⁴⁴ ERIKSON 1975: 134, 272.

Dass Luthers Hexenglaube mit seinen Kindheitserfahrungen nichts zu tun habe, wie dies Haustein behauptet, und dass dieser das Ergebnis seiner theologischen Exegese sei,⁴⁵ ist eine absurde These. Vom Messermelken, Fahren auf Mänteln und Fassdauben, Hexenschuss und so weiter steht in der ganzen Bibel kein Wort. Luther kannte das gesamte Repertoire an magischem Alltagsbrauchtum, wie es sich bereits im *Malleus Maleficarum* dokumentiert findet. In diese realistische Magietradition reiht sich auch Luther ein. Der empörte Luther war auch ein gleichermaßen unnachsichtiger Verfolger. Seine protestantischen Nacheiferer konnten sich aber aus seinem Werk je nach Gusto bedienen und sich sowohl für eine scharfe wie auch für eine gemäßigte Gangart in der Verfolgung vermeintlicher Hexen darauf berufen.

Konfession und Verfolgungseifer

Verfolgungsgegner

Ein homogenes Bild kann man für den Protestantismus und seine Einstellung zur Hexenverfolgung nicht zeichnen. Zur selben Zeit, als Luther gegen die Hexen wütete und Obrigkeiten mit mangelnder Verfolgungsbereitschaft mahnte, sie verdürben es sich mit Gott,⁴⁶ hielten Nürnberg – dessen Reformator Osiander das Hexenwerk für Lug und Trug ausgab⁴⁷ – und Ulm, zwei prominente protestantische Reichsstädte im Süden Deutschlands, dafür, solchem „Truttenwerk“ keinen Glauben zu schenken und solcherlei Hexen allenfalls des Landes zu verweisen.⁴⁸ Mit Witekind, einem Reformierten,⁴⁹ und Weyer, wohl einem Protestanten, wie dies Erik Midelfort wahrscheinlich gemacht hat,⁵⁰ waren es zwei Angehörige der Reformation, die im 16. Jahrhundert zu den bedeutendsten Kritikern der Hexenverfolgung zählten. Im 17. Jahrhundert gebührt dieser Rang mit Friedrich von Spee einem Jesuiten.⁵¹

Für einen weiteren Prozessgegner, den Kitzinger Arzt Pleier, muss dies allerdings offen bleiben.⁵² Er hat zwischen 1627 und 1629 einen *Malleus Judicum* geschrieben, der bereits dem Titel nach als Gegenschrift zum *Malleus Maleficarum* verfasst worden war. Er war

⁴⁵ HAUSTEIN 1990: 131.

⁴⁶ HAUSTEIN 1990: 152.

⁴⁷ HAUSTEIN 1990: 127 f.

⁴⁸ Vgl. JEROUSCHEK 1992c: viii b.

⁴⁹ ULBRICHT 1992.

⁵⁰ MIDELFORT 1992: 58.

⁵¹ Vgl. hierzu JEROUSCHEK 1996.

⁵² Zu ihm vgl. FRANZ 1992.

Protestant, ist aber im Zuge der Gegenreformation rekatholisiert worden. Zu welchem Zeitpunkt er sein Buch, in dem er sich auf protestantische Autoren wie Witekind stützt, geschrieben hat, ist nicht bekannt.⁵³ Ob wir es bei ihm also mit einem katholischen oder protestantischen Gegner des Hexenwahns zu tun haben, wissen wir nicht. Ihn, wie dies Gunther Franz tut, aufgrund der angenommenen Zwangskonversion für einen Protestanten zu halten, auch wenn er schon wieder katholisch geworden sein sollte,⁵⁴ geht nicht an, da man so die Mentalreservation zum Kriterium machen müsste, ob jemand Protestant oder Katholik ist. Christian Thomasius hat, solange Friedrich Spees *Cautio Criminalis* noch anonym war, nicht den geringsten Zweifel gehabt, dass das Buch aus der Feder eines Protestanten stammen müsse und die Verwendung katholischer Literatur und der Hinweis auf einen katholischen Autor lediglich geschickte Tarnung wären.⁵⁵ Was, wenn es bei Pleier ebenso gewesen wäre, wie dies Thomasius im Falle Friedrich Spees unterstellt?

Für Südwestdeutschland gibt es immerhin Anhaltspunkte dafür, dass die Angabe von Dr. Fleiner, dem Syndikus der protestantischen Reichsstadt Esslingen, aus dem Jahre 1604, in evangelischen Gebieten foltere man der Hexerei Verdächtige „nicht leuchtlich“,⁵⁶ zutrifft. Wie Midelfort herausgearbeitet hat, sind für das 16. Jahrhundert Unterschiede, was die Verfolgungsintensität anlangt, zwischen protestantischen und altgläubigen Herrschaften nicht zu verzeichnen. Das änderte sich jedoch im 17. Jahrhundert, wo die Verfolgungen protestantischerseits zurückgingen, katholischerseits jedoch anstiegen.⁵⁷ Dr. Fleiner jedoch, der protestantische Syndikus, erkannte trotzdem auf die Folter, und im Erzstift Magdeburg, einem protestantischen Kernland, vertraten die Schöppen zu Halle noch in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts Positionen, die andernorts bereits obsolet waren und die ich einmal als den „Abgrund des Hexenwahns par excellence“⁵⁸ bezeichnet habe. Verallgemeinern lassen sich die Midelfortschen Differenzierungen aber nicht, denn Thüringen mit mehr als 1 600⁵⁹ und Mecklenburg mit mehr als 3 200 Opfern⁶⁰ zählen zu den verfolgungsstärksten Territorien, Kursachsen hingegen bleibt verfolgungsschwach.⁶¹

⁵³ FRANZ 1992: 202.

⁵⁴ FRANZ 1992: 202.

⁵⁵ Vgl. JEROUSCHEK 1995a: 577.

⁵⁶ JEROUSCHEK 1992a: 109.

⁵⁷ MIDELFORT 1972: 32 f., 64 ff. Hierzu vgl. JEROUSCHEK 1992a: 46.

⁵⁸ JEROUSCHEK 1995b: 713.

⁵⁹ FÜSSEL 2001.

⁶⁰ MOELLER 2007.

⁶¹ WILDE 2003.

*Hexenverfolgung und obrigkeitlicher
Machtkampf*

Wie wenig aussagekräftig aber mitunter der Versuch einer Konfessionalisierung der Hexenverfolgung ist, möchte ich anhand eines Beispiels demonstrieren. Die Hexenprozesse waren nämlich multifunktional, wie dies Walter Rummel zurecht betont.⁶² Dienten sie einmal zur Demonstration hochgerichtlicher Herrschaftsbefugnisse, so konnten sie das andere Mal einen Part in einem obrigkeitlichen Machtkampf spielen. Der wüste Esslinger Pogrom von 1662–1665 verdankte sich im Wesentlichen einem Mann: dem fanatischen und gnadenlosen Hexenrichter Daniel Hauff. Der junge Jurist war ein Emporkömmling, heiratete in eine ratsfähige Esslinger Familie ein und erlangte als Ratsadvokat die Stabführung in einem für Hexenprozesse eingerichteten Sondergericht.⁶³ Dort standen drei Prozessbefürworter einem Kritiker gegenüber, dem Stadtschreiber Walliser, der im Laufe der Prozessserie durch eine gezielte Indiskretion die anrühige Praxis der Mehrfachkonsilierung zu unterlaufen suchte. Diese Praxis bestand darin, ein missliebigen Gutachten im Rahmen der nach Artikel 219 der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* von 1532 vorgeschriebenen Ratsuche einfach durch die Einholung eines weiteren, gefälligeren zu umgehen.

Hauff nutzte die im Zuge der Verfolgung erlangten Denunziationen zur Einschüchterung der herrschenden Ratsoligarchie und rückte selber als Geheimer in die Führungsspitze der Reichsstadt auf. Sein plötzlicher Tod 1665 nach einer „Leibsunpäßlichkeit“ war von so mysteriösen Umständen begleitet, daß man Grund hat zu spekulieren, ob er nicht einer Giftmordattache seiner Ratskollegen zum Opfer gefallen war.⁶⁴

Zu seinem Nachfolger im Sondergericht wurde Johann Philipp Weickersreuter, ein Vertreter der prozesskritischen Fraktion, bestimmt, womit im Gremium eine Pattsituation eintrat. Im Verein mit dem ebenfalls prozesskritisch eingestellten Ratskonsultenten Johann Dat schlug er 1666 die Prozesse nieder, wobei sie vom Regierenden Bürgermeister Johann Friedrich Becht und Jacob Beurlin, der im Gericht die Fronten gewechselt hatte, Rückendeckung erhielten. Letzterer konnte sich 1666 noch als Bürgermeister halten, Weickersreuter rückte zum Geheimen auf, 1669 sogar zum Bürgermeister. Von 1669 an firmiert auch Walliser als Geheimer, von 1676 an bis zu seinem Tod auch Johann Dat.

⁶² Walter RUMMEL in einem Vortrag beim Wittlicher Symposion *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, am 11–13. 10. 2001 zum Thema „So mögte auch eine darzu kommen, so mich belädiget! Zur Sozialen Motivation von Hexereianklagen.“

⁶³ JEROUSCHEK 1992a: 179.

⁶⁴ JEROUSCHEK 1992a: 253 f.

Damit übernahm die prozesskritische Partei die wichtigsten Ämter im Stadtregentum, die Partei hingegen, die kurzfristig die Hexenverfolgung mehrheitsfähig gemacht hatte, musste abdanken, um hinfort keine Rolle mehr in den Führungsgremien der Stadt zu spielen.⁶⁵ Diese Hexenprozesse hatten viel mit Machtpolitik, umso weniger aber mit der Konfessionszugehörigkeit zu tun. Das braucht freilich nicht zu heißen, dass die Verfolger nicht an die Existenz und Schuld der verfolgten Hexen glaubten.

Quellen und Literatur

- BLAUERT, Andreas (1989): *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*. Hamburg: Junius.
- ERIKSON, Erik H (1975): *Der junge Mann Luther. Eine psychoanalytische und historische Studie*. Übers. Johanna Schiche. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- FRANZ, Gunther (1992): Der „Malleus Judicum, Das ist: Gesetzhammer der unbarmhertigen Hexenrichter“ von Cornelius Pleier im Vergleich mit Friedrich Spees „Cautio Criminalis“. In LEHMANN, Hartmut – ULBRICHT, Otto (Hg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee*. Wiesbaden: Harrassowitz, 199–222.
- FÜSSEL, Ronald (2001): *Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen*. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.
- GINZBURG, Carlo (1990): *Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte*. Übers. Martina Kempfer. Berlin: Wagenbach.
- HAUSTEIN, Jörg (1990): *Martin Luthers Stellung zum Zauber- und Hexenwesen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- JANSSEN, Johannes – PASTOR, Ludwig (1903): *Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, VIII. Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- JEROUSCHEK, Günter (1992a): *Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen*. Esslingen am Neckar: Stadtarchiv.
- JEROUSCHEK, Günter (Hg.) (1992b): *Malleus Maleficarum 1487 von Heinrich Kramer (Institoris)*. Hildesheim: Olms.
- JEROUSCHEK, Günter (Hg.) (1992c): *Nürnberger Hexenhammer 1491 von Heinrich Kramer (Institoris)*. Hildesheim: Olms.
- JEROUSCHEK, Günter (1993): Die Hexenverfolgungen als Problem der Rechtsgeschichte. Anmerkungen zu neueren Veröffentlichungen aus dem Bereich der Hexenforschung. *ZNR*, 15(1), 202–224.
- JEROUSCHEK, Günter (1995a): Christian Thomasius, Halle und die Hexenverfolgungen. *JuS*, 7, 576–581.
- JEROUSCHEK, Günter (1995b): Juristen am Abgrund: Die Schöppen zu Halle und der Hexenwahn. Zur Rolle der Halleschen Schöppen im Hexenprozeß gegen Catharina Ebelings, Alt-Krügerin zu Barleben. In GODYKE, Jürgen et al. (Hg.): *Vertrauen in den Rechtsstaat. Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. Festschrift für Walter Remmers*. Köln: Heymann, 703–713.
- JEROUSCHEK, Günter (1996): Friedrich von Spee als Justizkritiker. Die Cautio Criminalis im Lichte des gemeinen Strafrechts der frühen Neuzeit. *ZStW*, 108(2), 243–265. Online: <https://doi.org/10.1515/zstw.1996.108.2.243>
- JEROUSCHEK, Günter – BEHRINGER, Wolfgang (Hg.) (2000): *Der Hexenhammer Malleus Maleficarum von Heinrich Kramer (Institoris)*. Übers. Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek, Werner Tschacher. München: dtv.

⁶⁵ Für die diesbezüglichen Archivrecherchen bedanke ich mich bei Dipl.-Arch. Iris Sonnenstuhl-Fekete, Stadtarchiv Esslingen a. N.

- JEROUSCHEK, Günter – MÜLLER, Daniela (2000): Die Ursprünge der Denunziation im kanonischen Recht. In LÜCK, Heiner – SCHILDT, Bernd (Hg.): *Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*. Köln: Böhlau, 3–24.
- LÜCK, Heiner – DE WALL, Heinrich (Hg.) (2006): *Wittenberg. Ein Zentrum europäischer Rechtsgeschichte und Rechtskultur*. Köln: Böhlau.
- MIDELFORT, Hans Christian Erik (1972): *The Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*. Stanford, CA: Stanford University Press. Online: <https://doi.org/10.1515/9780804766470>
- MIDELFORT, Hans Christian Erik (1992): Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgeschichtlicher Hinsicht. In LEHMANN, Hartmut – ULBRICHT, Otto (Hg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee*. Wiesbaden: Harrassowitz, 53–64.
- MOELLER, Katrin (2007): *Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert*. Gütersloh: Verlag für Regionalgeschichte.
- RIEZLER, Sigmund von (1968) [1896]: *Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt*. Stuttgart (Nachdruck Aalen): Magnus.
- SCHMIDT, Jürgen Michael (2000): Das Hexereidelikt in den kursächsischen Konstitutionen von 1572. In JEROUSCHEK, Günter – SCHILD, Wolfgang – GROPP, Walter (Hg.): *Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen*. Gießen: Psychosozial Verlag, 111–135.
- SOLDAN, Wilhelm Gottlieb et al. [s. a.] [1911]: *Geschichte der Hexenprozesse*. Hanau: Müller & Kiepenheuer.
- WITTENWILER, Heinrich (1988): „Der Ring“. Trans. Bernhard Sowinski. Stuttgart: Helfant Ed.
- ULBRICHT, Otto (1992): Der sozialkritische unter den Gegnern: Hermann Witekind und sein „Christlich bedencken und erjnnernung von Zauberey“ von 1585. In LEHMANN, Hartmut – ULBRICHT, Otto (Hg.): *Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgungen von Johann Weyer bis Friedrich Spee*. Wiesbaden: Harrassowitz, 99–128.
- WALZ, Rainer (1986): Der Hexenwahn vor dem Hintergrund dörflicher Kommunikation. *Zeitschrift für Volkskunde*, 82(1), 1–18.
- WILDE, Manfred (2003): *Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen*. Köln: Böhlau.